
SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 07. Februar 1995 gegründete Verein gibt sich den Namen:

Freundeskreis der Realschule plus Dahn e.V.

Er hat seinen Sitz in Dahn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Ziele des Vereines sind:

- A) Die Schule bei der Arbeit zu unterstützen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr künftiges Arbeitsleben und ihre Freizeit zu gestalten.
- B) Die Weiterentwicklung der Realschule plus Dahn
- C) Die Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen und Schulfesten
- D) Die Verbindung auch ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Dahn und deren Eltern zu fördern.
- E) Die Förderung des öffentlichen Ansehens der Schule

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts 5 »steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51 ffAO).

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Die Ziele werden verwirklicht durch:

- A) Förderung der Schule durch finanzielle Zuwendungen
- B) Unterstützung begabter und bedürftiger Schüler
- C) Beratung von Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrern durch Mitglieder und Freunde des Vereins
- D) Anreize für besondere Leistungen setzen z.B. im Bereich des Umweltschutzes, der Völkerverständigung und anderes.
- E) Möglichkeit der Teilnahme Ehemaliger mit Eltern, Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer zur Mitgestaltung an öffentlichen Veranstaltungen durch die Mitglieder des Fördervereines.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde der Realschule plus Dahn werden. Ein Mitglied wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen. **Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Als Mitglied kann durch den Vorstand auch jede andere natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die sich mit der Vereinigung verbunden fühlt und sie unterstützen will.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis zum **30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.**

Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (1. und 2. Vorsitzender, Rechner, Schriftführer und drei Beisitzer). Vor dem Ausschluss ist der Auszuschließende zu hören. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese fällt die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes. Ehrenmitglieder können Mitglieder oder Freunde des Vereins werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Beiträge

Es ist ein Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist erstmals innerhalb eines Monats nach Beitrittserklärung, in den folgenden Jahren spätestens bis zum 30. Juni zu zahlen. Unabhängig vom Kündigungszeitpunkt ist der Jahresbeitrag fällig.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verwendung der Beiträge

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechner
- **und mindestens drei, höchstens sieben Beisitzern**

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht erst dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis unterliegen Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von **mindestens fünf Mitgliedern**. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichzeitig werden in gleicher Weise zwei Rechnungsprüfer ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zu seinen Aufgaben gehört es u.a., die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.

Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokolle zu führen. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die Verwendung der Mittel.

§ 8

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Geschäftsführer des Vereins, er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Vereins.

Für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist er verantwortlich.

Bei allen Versammlungen und Sitzungen führt er den Vorsitz und stellt die Tagesordnung auf.

Scheidet er vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist vom 2. Vorsitzenden innerhalb von 45 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornimmt.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Seine Rechte und Pflichten sind dann wie die des 1. Vorsitzenden.

Der Rechner trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Erkrankung durch den 2. Vorsitzenden. Er hat für die regelmäßige Aufstellung des Haushaltsplanes, eine ordnungsgemäße Buchführung und den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliederbeiträge zu sorgen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung seiner Aufgaben oder aus sonstigen triftigen Gründen kann, auf Beschluss der Vorstandschaft, ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden.

Über Ausgaben bis zu dem Betrag von **250,- €** kann der 1. Vorsitzende **oder der 2. Vorsitzende** selbständig entscheiden. Ausgaben bis **2.000,- €** bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft, darüber hinausgehende Beträge einer Mitgliederversammlung, sofern diese Ausgaben nicht im genehmigten Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres enthalten sind.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht, der bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Amtsführung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen zuvor vorgenommen werden.

Gegenstand der jährlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht der Vorstandschaft
- b) Bericht des Rechners
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Satzungsänderung
- i) Erledigung vorliegender Anträge

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich; hierbei müssen mindestens zehn Mitglieder anwesend sein. Nur volljährige Mitglieder haben das passive Wahlrecht.

Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Schüler der neunten und zehnten Klassen der **Realschule plus Dahn**, sofern sie Mitglieder sind. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und 10 Jahre aufzubewahren.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom 1. Vorsitzenden oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom 1. Vorsitzenden gefordert werden. Dem Antrag auf Abhaltung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von längstens zwei Monaten nachkommen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten einer Mitgliederversammlung.

§ 12

Geschäfts- und Finanzordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

§ 13

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich. Die Mitglieder können schriftlich hierzu Stellung nehmen. Kommt diese $\frac{2}{3}$ Mehrheit nicht zustande, so lädt der Vorstand fristgerecht zu einer weiteren außerordentlichen Sitzung ein, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Von dieser Versammlung werden zwei Liquidatoren ernannt. In gleicher Weise ist zu verfahren; wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule plus Dahn.

-
- *Beschluss Mitgliederversammlung am 07. Februar 1995 in Dahn.*
 - *Änderung der Satzung:
Beschluss Mitgliederversammlung am 23. Februar 2011.*

SATZUNGSÄNDERUNG: **(Beschluss der Mitgliederversammlung v. 23.02.2011)**

Kopf:

Freundeskreis der Realschule plus Dahn e.V.

§ 1:

Name und Sitz

Der am 07.02.1995 gegründete Verein gibt sich den Namen:

Freundeskreis der Realschule **plus** Dahn e.V.

§ 2:

Zweck

Ziele des Vereines sind:

- A) Die Schule bei der Arbeit zu unterstützen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr künftiges Arbeitsleben und ihre Freizeit zu gestalten.
- B) Die Weiterentwicklung der Realschule plus Dahn
- C) Die Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen und Schulfesten
- D) Die Verbindung auch ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Dahn und deren Eltern zu fördern.
- E) Die Förderung des öffentlichen Ansehens der Schule

Die Ziele werden verwirklicht durch:

- A) Förderung der Schule durch finanzielle Zuwendungen
- B) Unterstützung begabter und bedürftiger Schüler
- C) Beratung von Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrern durch Mitglieder und Freunde des Vereins
- D) Anreize für besondere Leistungen setzen z.B. im Bereich des Umweltschutzes, der Völkerverständigung und anderes.
- E) Möglichkeit der Teilnahme Ehemaliger mit Eltern, Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer zur Mitgestaltung an öffentlichen Veranstaltungen durch die Mitglieder des Fördervereines.

§ 3:

Mitgliedschaft

Mitglieder können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde der **Realschule plus Dahn** werden. Ein Mitglied wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen. **Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 3, Mitgliedschaft

Abs. 3

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis zum **30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.**

§ 7

Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechner
- **und mindestens drei, höchstens sieben Beisitzern**

Abs. 6

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von **mindestens fünf Mitgliedern**. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8:

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Abs. 7:

Bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung seiner Aufgaben oder aus sonstigen triftigen Gründen kann, auf Beschluss der Vorstandschaft, ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden.

Über Ausgaben bis zu dem Betrag von 250,- € kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbständig entscheiden.

Ausgaben bis 2.000,- € bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft, darüber hinausgehende Beträge einer Mitgliederversammlung, sofern diese Ausgaben nicht im genehmigten Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres enthalten sind.

§ 11
Mitgliederversammlung
Abs.2

Gegenstand der jährlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht der Vorstandschaft
- b) Bericht des Rechners
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Satzungsänderung
- l) Erledigung vorliegender Anträge

Der bisherige Punkt g) Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer - **e n t f ä l l t**

Abs. 4

Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Schüler der neunten und zehnten Klassen der Realschule plus Dahn, sofern sie Mitglieder sind. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13
Auflösung
Abs. 2:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 4:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule **plus Dahn**.

Änderungshinweise:

- *Änderung der Satzung:
Beschluss Mitgliederversammlung am 23. Februar 2011.*

